

AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

24. Jahrgang

Sonsbeck, 17.11.2010

Nr. 22/2010

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfes zum Bebauungsplan	2 - 3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Leo Giesbers
Erscheinungsweise: am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Offenlegung

des Entwurfes zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 33 „Parkstraße/Oelgarten“

Nach dem Aufstellungsbeschluss vom 06.05.2010 fasste der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 09.11.2010 folgenden Beschluss:

„Über die während der Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB eingegangenen Anregungen wird gemäß Anlage 1 Beschluss gefasst.

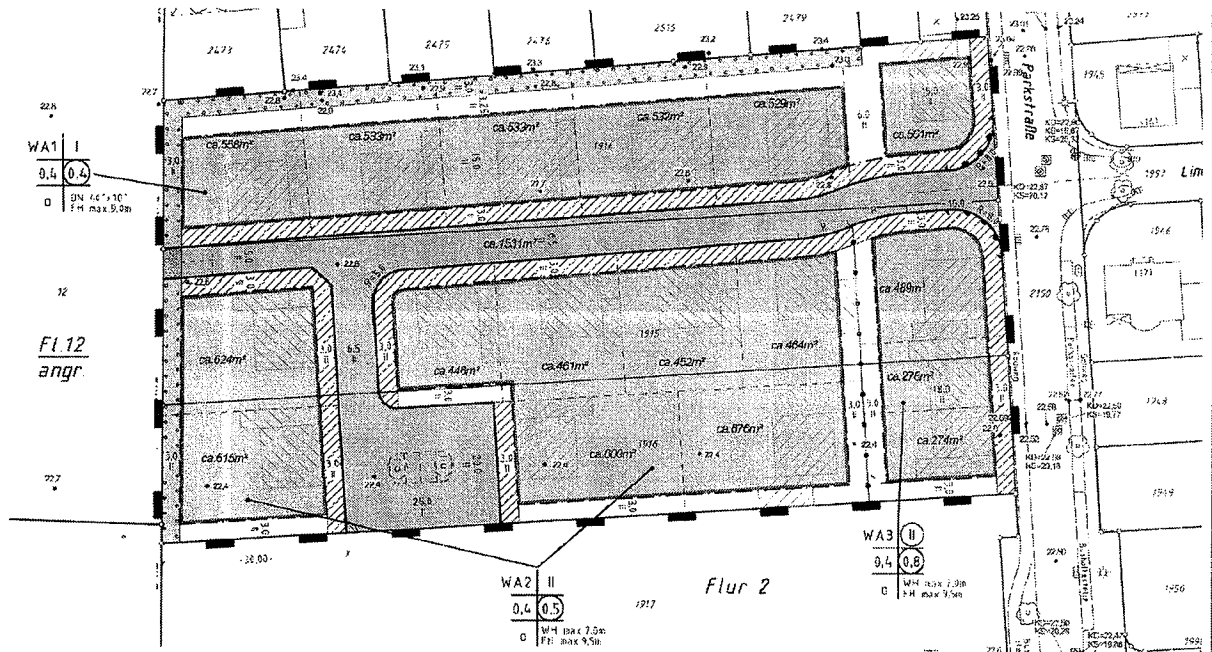
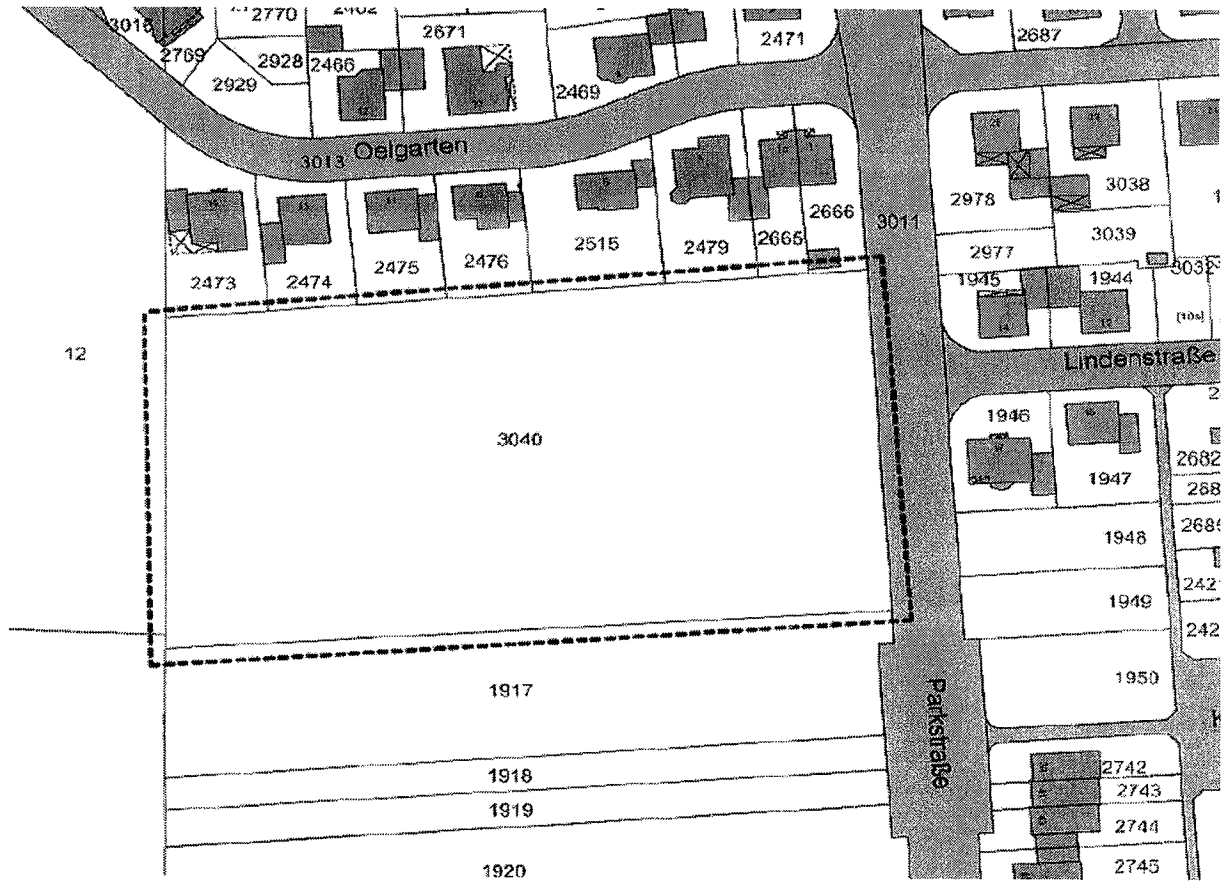
Der Rat der Gemeinde Sonsbeck billigt den **überarbeiteten Entwurf** des Bebauungsplanes Nr.33 „Parkstraße/Oelgarten“ einschließlich Text, Begründung und Umweltbericht.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (vgl. Anlage 2 A).“

Aufgrund des vorstehenden Beschlusses liegt nunmehr der Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 33 „Parkstraße/Oelgarten“ einschließlich Begründung und Umweltbericht (mit umweltbezogenen Stellungnahmen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **25.11.2010** bis einschließlich **27.12.2010** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden: Montag – Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr; 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Offenlegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 33 „Parkstraße/Oelgarten“ Anregungen schriftlich vorgebracht oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.03.2010, ortsüblich bekannt gemacht.

Sonsbeck, 10.11.2010

GIESBERS, Bürgermeister“